

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen („AGB“)

der Softsolution GmbH, FN 198342 f, LG St. Pölten
3340 Waidhofen an der Ybbs, Im Vogelsang 18
(nachfolgend kurz „Softsolution“ genannt)

Jänner 2017

1. Geltungsbereich • Allgemeines • Definitionen

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von Softsolution, insbesondere die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen. Vereinbarungen, welche von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Softsolution.
- 1.2. Etwaigen (insbesondere: allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese verpflichten Softsolution auch dann nicht, wenn Softsolution ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht und in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist.
- 1.3. Die AGB von Softsolution gelten als Rahmenvereinbarung selbst dann für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen sowie für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden (zB Zusatzaufträge), wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.4. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Softsolution ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind (zur Schriftform zählen auch Telefax und E-Mail); Lizenzvereinbarung; Service- und Update – Vereinbarung; diese AGB (sowie die Bedingungen und Vereinbarungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); gesetzliche Normen.

2. Angebot

- 2.1. Sämtliche Angebote und Preislisten von Softsolution sind freibleibend, sohin ohne Bindungswirkung, und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung von Softsolution durch eigene Lieferanten.
- 2.2. Alle von Softsolution zur Verfügung gestellten Projektunterlagen udgl verbleiben im (insbesondere geistigen) Eigentum von Softsolution und sind vom Kunden spätestens bei Liefereingang, sofern sie im Falle eines Vertragsabschlusses nicht Teil der von Softsolution geschuldeten Ware sind und/oder etwa anderes vereinbart wurde, oder bei Nichtzustandekommen eines Vertrages an Softsolution zurückzustellen. Sie dürfen ohne Zustimmung von Softsolution weder vervielfältigt, in irgendeiner Weise verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Bestellung • Auftragsbestätigung • Auftrag (Vertrag) • Leistungsinhalt

- 3.1. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei Softsolution für den Kunden verbindlich; Zugang bei einem Mitarbeiter von Softsolution ist hierfür ausreichend.
- 3.2. Softsolution kann die Bestellung des Kunden innerhalb einer Frist von acht Tagen nach eigener Wahl durch eine Erfüllungshandlung (zB Zusendung der Ware) oder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen; hierdurch kommt der Vertrag zustande. Maßgeblich ist hierbei jeweils das Datum des Absendens.

Stillschweigen von Softsolution hat keinen rechtsgeschäftlichen Erklärungswert und gilt insbesondere nicht als Zustimmung bzw als Annahme der Bestellung des Kunden.
- 3.3. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung umfassend, insbesondere aber im Hinblick auf Preise, Liefertermine, Stückzahl, Artikelbezeichnung udgl unverzüglich zu prüfen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung hat der Kunde unverzüglich nachweislich schriftlich zu rügen, ansonsten Korrekturen nicht vorgenommen werden können und der Inhalt der Auftragsbestätigung bei unterlassener Korrekturanforderung für den Auftrag verbindlich wird.
- 3.4. Angaben in Produktbeschreibungen Katalogen, Prospekten, Preislisten udgl über Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, Ausstattung, technische Werte udgl sind nur als annähernde Angaben bzw als ungefähre Richtwerte zu betrachten und als Vertragsinhalt sohin nur maßgeblich, wenn in Folge in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

AGB STAND JÄNNER 2017

- 3.5. Erklärungen durch Mitarbeiter des Außendienstes, Angestellte oder sonstige Vertreter von Softsolution, die nicht handelsrechtliche Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst ausdrücklich schriftlich zum Vertragsschluss bzw zur Abgabe verbindlicher Willenserklärungen ausgewiesen sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Softsolution.
- 3.7. Offensichtliche Irrtümer (zB Schreib- und Rechenfehler) berechtigen Softsolution wahlweise zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung/Anpassung der vereinbarten Preise/Leistungen.
- 3.8. Softsolution ist berechtigt, sich bei Erfüllung ihrer Leistungen auch der Hilfe anderer Personen und Unternehmen zu bedienen. Ferner kann Softsolution die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Leistungen, auf Dritte übertragen. Der Kunde stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu. Softsolution wird den Kunden vom Rechtsübergang unverzüglich verständigen. Die Wahl eines (Vor-)Lieferanten bleibt jedenfalls Softsolution überlassen; der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle kann vom Kunden nicht verlangt werden.
- 3.9. Softsolution behält sich vor, Bestellungen des Kunden abzulehnen bzw nicht durchzuführen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen oder nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt werden, durch welche die Forderung von Softsolution nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

4. Preise • Kosten

- 4.1. Angegebene Preise verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise gelten ab Werk/(Auslieferungs-)Lager von Softsolution und beinhalten nicht die Kosten für Verpackung, Verladung und Transport. Werden in Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, trägt diese der Kunde. Ist für eine Lieferung eine andere Lieferkondition vorgesehen, so treten die gesondert festgelegten Bedingungen in Kraft und müssen gesondert berechnet werden.
- 4.2. Bei Reparaturaufträgen werden die von Softsolution als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen bei Softsolution auflaufende Kosten sind Softsolution in jedem Fall, und zwar auch dann vollumfänglich in angemessener Höhe zu vergüten, wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.
- 4.3. Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten oder aufgrund von Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich werden, werden von Softsolution auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Durchführung dieser (Mehr-)Leistungen muss dem Kunden vorab nicht gesondert angezeigt werden.

5. Zahlungsbedingungen • Zurückbehaltung • Verzug • Rabatte • Raten • Storno

- 5.1. Die Rechnungslegung erfolgt in drei Schritten je 40%/50%/10% des Preises, sofern nichts anderes vereinbart wurde:
 - „Anzahlungsrechnung“, welche in der Regel mit der Auftragsbestätigung übermittelt wird; Softsolution behält sich vor, die Anzahlungsrechnung gesondert zu übermitteln;
 - „Lieferrechnung“, welche in der Regel mit der Ware bzw nach Abschluss der Leistung übermittelt wird; Softsolution behält sich vor, die Lieferrechnung gesondert zu übermitteln;
 - „Abnahme- oder Schlussrechnung“, welche bei Übernahme der Leistung übermittelt wird; Softsolution behält sich vor, die Abnahme- oder Schlussrechnung gesondert zu übermitteln.
- 5.2. Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen bei der Erbringung der Leistung, welche nicht von Softsolution zu vertreten sind, ist Softsolution berechtigt, neben einer Anzahlungs-, Liefer- und/oder Abnahme-/Schlussrechnung zusätzlich „Teilrechnungen“ über die erbrachten Leistungen zu legen, sofern der Betrag nicht von einer Anzahlungs-, Liefer- und/oder Abnahme-/Schlussrechnung gedeckt ist.
- 5.3. Besteht die Leistung in der bloßen Lieferung einer Ware ohne Pflicht zur Erbringung weiterer (Dienst-)Leistungen (wie zB Installation, Schulung udgl) erfolgt die Rechnungslegung abweichend zu Punkt 5.1., sofern nichts anderes vereinbart wurde, in zwei Schritten je über die Hälfte des Preises mit einer Anzahlungsrechnung und einer Lieferrechnung.
- 5.4. Softsolution ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln; der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit dieser Übermittlungsform einverstanden. Beanstandungen der Rechnungen von Softsolution haben innerhalb eines Monats nach deren Erhalt zu erfolgen; andernfalls gelten die Rechnungen als genehmigt.
- 5.5. Zahlungen sind prompt nach Erhalt der Rechnung fällig und in der vereinbarten Währung – schuldbefreiend ausschließlich – auf das von Softsolution bezeichnete Bankkonto spesenfrei zu begleichen;

AGB STAND JÄNNER 2017

- 5.6. Ist der Kunde mit einer geschuldeten (Gegen-)Leistung, insbesondere der Zahlung des Preises, in Verzug, kann Softsolution nach eigener Wahl und unbeschadet sonstiger wie auch immer gearteter Rechte
- die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der geschuldeten (Gegen-)Leistung aufschieben, sohin ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückhalten, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und/oder Vorauszahlungen bzw Sicherstellungen fordern;
 - den gesamten noch offenen Preis unter Eintritt der Säumnisfolgen sofort fällig stellen (Terminsverlust); oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag unter Eintritt der Folgen des Punktes 10. zurücktreten.
- 5.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte (zB unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche) geltend zu machen, sofern er die Übernahme der Ware nicht berechtigt verweigern kann, oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von Softsolution ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.
- 5.8. Rabatte und Boni (zB auch Skonti) sind nur gültig, wenn sie von Softsolution ausdrücklich schriftlich gewährt werden. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt; bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Gesamtpreises fallen allfällige Rabatte oder Boni unwiderruflich weg.
- 5.9. Auch Ratenzahlungen sind nur gültig, wenn sie von Softsolution ausdrücklich schriftlich eingeräumt werden. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Bei Nichtbezahlung einer Rate sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung tritt automatisch Terminverlust ein, d.h. der gesamte Betrag wird sofort fällig.

6. Lieferung • Erfüllung • Gefahrenübergang • Informationspflicht • Übernahme

- 6.1. Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk/Lager (EXW Incoterms 2010), weshalb der Transport vom Kunden auf eigene Kosten beizustellen ist.
- 6.2. Die Lieferfrist beträgt zwölf Wochen und beginnt grundsätzlich mit Absendung der Auftragsbestätigung; der Beginn der Lieferfrist setzt jedoch die Erfüllung aller dem Kunden obliegender technischer, kaufmännischer (zB Anzahlung oder Sicherheit) oder sonstiger Voraussetzungen und Vorarbeiten voraus, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist ist gewährt, wenn die Ware das Werk/(Auslieferungs-)Lager von Softsolution – bei Streckengeschäften das Lager des Lieferanten – vor Fristablauf verlässt oder dem Kunden die Bereitsstellung mitgeteilt wird.
- 6.3. Softsolution ist bemüht, Lieferfristen bestmöglich einzuhalten. Lieferfristen bzw -termine sind jedoch nicht verbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen. Softsolution ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.4. Die Lieferfrist verlängert sich um eine angemessene Dauer, wenn es zu einer Änderung in der Leistungserbringung oder des Leistungsumfanges kommt, welche Mehrlieferungen bzw Mehrleistungen verursachen oder sonst Einfluss auf eine Lieferfrist haben.
- 6.5. Der Kunde hat die Ware sofort nach Erhalt der Anzeige der Bereitstellung am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung der Ware, gilt die Ware bei Verlassen des (Auslieferungs-)Lagers bzw mit Übergabe der Ware als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Transportschäden sind vom Kunden dabei am Frachtbrief zu vermerken; bei nicht vermerkten Transportschäden liegt die Beweislast beim Kunden.
- 6.6. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde die Ware nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige durch Softsolution ohne Verzug förmlich zu übernehmen. Der Kunde hat die Übernahme der Ware in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind folgende Punkte aufzunehmen: gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel der Ware; Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen. Die Niederschrift ist vom Kunden und Softsolution zu unterfertigen.

Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Ware Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Ware betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB Bedienungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem Kunden nicht übergeben worden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Softsolution gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen (Rechnungsbeträge, Zinsen, Kosten, Mahnspesen udgl) im alleinigen Eigentum von Softsolution (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile/Komponenten bereits

AGB STAND JÄNNER 2017

bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von Softsolution berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- oder verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware ausdrücklich zur Weiterveräußerung, Be- bzw Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist.

- 7.2. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware ist ohne nachweisliche schriftliche Zustimmung von Softsolution unzulässig.
- 7.3. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, tritt wahlweise Terminsverlust ein und ist Softsolution berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte sofort an sich zu nehmen;

8. Gewährleistung

- 8.1. Soweit keine gegenteiligen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 8.2. Softsolution ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der – nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik – auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 8.3. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 Abs 1 ABGB sind nur solche, die von Softsolution ausdrücklich gekennzeichnet bzw zugesagt werden. Aus Produktbeschreibungen von Softsolution (oder eines dritten Herstellers), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen etc, welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können demnach keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden; dies gilt in gleicher Weise für Warenempfehlungen.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, soweit nicht für einzelne Waren oder Komponenten ausdrücklich schriftlich besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang bzw – bei Annahmeverzug des Kunden – mit der Bekanntgabe der Bereitstellung durch Softsolution; bei Teilübergaben gilt entsprechendes.

Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch Softsolution müssen diese bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

- 8.5. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Tagen, nachweislich schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat (Mängelrüge). Hierzu hat der Kunde alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen Softsolution unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.6. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausgeschlossen.
- 8.7. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich Softsolution vor, den Gewährleistungsanspruch bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw den Austausch hat der Kunde Softsolution die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren und ist zur Mitwirkung an der Verbesserung und/oder Austausch verpflichtet, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist, insbesondere durch kostenlose Beistellung erforderlicher Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste, Kleinmaterialien udgl. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Softsolution von der Gewährleistung bzw der Mängelbeseitigung befreit. Softsolution ist zu allen Betriebsbereichen des Kunden Zugang in jenem Umfang zu gewähren, welcher zur Verbesserung und/oder zum Austausch erforderlich ist.

Softsolution kann Mängel nach ihrer Wahl entweder am Ort, an dem sich die Ware befindet, oder an einem sonstigen geeigneten Ort und sohin auch bei Dritten beheben. Softsolution kann sich bei der Verbesserung und/oder beim Austausch geeigneter befugter Dritter bedienen. Der Kunde ist verpflichtet, Softsolution eine Verbesserung und/oder Austausch über Fernwartung (Remote-Zugang) zu ermöglichen, sollten die technischen Voraussetzungen dafür beim Kunden vorhanden sein. Der Kunde ist zudem verpflichtet, Softsolution auf ihre eigenen Kosten erforderlichenfalls die Installation von Hard- und Software zu gestatten, welche in Folge eine Fernwartung ermöglichen.

- 8.8. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten, wie zB Ein- bzw Ausbaurkosten, Transport, Porto, Entsorgung, Verpackung, Fahrt- und Wegzeit gehen zu Lasten des Kunden.

AGB STAND JÄNNER 2017

- 8.9. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist Softsolution berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu den jeweils gültigen Preisen von Softsolution zu verlangen.
- 8.10. Die unter diesem Punkt angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Schadenersatz • Sonstige Haftung • Verbot Eingriff in Sicherheitssysteme

- 9.1. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB haftet Softsolution für Schäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, außerhalb der zwingenden Anwendung des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Softsolution oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann; die Haftung von Softsolution für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung der Höhe nach jedenfalls mit Nettoauftragswert begrenzt.
- 9.2. In allen Fällen der Haftung von Softsolution (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB) hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von Softsolution zu beweisen. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3. Einschränkungen jeglicher Art der für den Kunden aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der Softsolution nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 9.4. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie zB in Bedienungsanleitungen udgl) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist im zulässigen Umfang jeder Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung ausgeschlossen. Wird eine Ware (insbesondere Maschine) oder ein Bestandteil/eine Komponente auf Grund von Angaben des Kunden angefertigt, so trägt dieser Softsolution gegenüber das Risiko der Richtigkeit der Konstruktion und die Haftung für alle Schäden sowie für alle patentrechtlichen Folgen.
- 9.5. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9.1. und 9.2. sind vom Kunden vollinhaltlich allfälligen Abnehmern mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung zu überbinden.
- 9.6. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 9.7. Sonstige Ersatzansprüche des Kunden, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, sind – mit Ausnahme groben Verschuldens von Softsolution – ausgeschlossen.
- 9.8. Dem Kunden ist es untersagt, sicherheitsrelevante Änderungen an der Ware vorzunehmen bzw. in Sicherheitssysteme der Waren einzugreifen, ohne zuvor das schriftliche Einverständnis der Stabstelle Sicherheit bei Softsolution eingeholt und gegebenenfalls den Anordnungen von Softsolution Folge geleistet zu haben. Der Kunde hält Softsolution aus einer Verletzung dieser Verpflichtung vollkommen schad- und klaglos.

10. (Sonstiger) Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Voraussetzung für einen Vertragsrücktritt des Kunden ist, vorbehaltlich einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Regelung, ein auf grobes Verschulden von Softsolution zurückzuführender Lieferverzug sowie der erfolglose bzw ungenützte Ablauf einer Softsolution unter gleichzeitiger ausdrücklicher Androhung des Vertragsrücktritts gesetzten angemessenen Nachfrist in der Dauer von zumindest vier Wochen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 10.2. Softsolution ist unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser AGB sowie unbeschadet seiner darüber hinaus gehenden gesetzlichen Rechte bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie zB Zahlungsverzug des Kunden, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt wird durch einseitige Erklärung von Softsolution rechtswirksam. Softsolution behält sich die Geltendmachung sämtlicher darüber hinaus gehender, gesetzlich vorgesehener Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung, in jedem Fall ausdrücklich vor.
- 10.3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Softsolution sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von Softsolution erbrachte Vorbereitungshandlungen. Es wird ergänzend auf Punkt 7.5. verwiesen.
- 10.4. Der Rücktritt von Softsolution kann in jedem Fall – und zwar auch nach anderen Bestimmungen dieser AGB – auch lediglich hinsichtlich eines noch offenen Teiles der von Softsolution erbrachten bzw zu erbringenden Leistung erfolgen; die Beurteilung, ob eine Leistung teilbar ist, obliegt Softsolution.

AGB STAND JÄNNER 2017

11. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Rechte am Vertragsgegenstand

11.1. Jede Software unterliegt im Hinblick auf ihre Nutzung durch den Kunden einer gesondert abgeschlossenen Lizenzvereinbarung von Softsolution oder den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen und wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich an Softsolution zu melden.

Steht der Inhalt einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Kunden und Softsolution in Widerspruch zu den Bestimmungen in Punkt 11 dieser AGB, geht der Inhalt einer Lizenzvereinbarung im widerstreitenden Punkt vor.

11.2 Wird eine Ware von Softsolution auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde Softsolution bei allfälligen Verletzung von Schutzrechten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Etwaige Prozesskosten sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.

11.3. Ausführungsunterlagen wie zB Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl stets geistiges Eigentum von Softsolution (bzw eines allfälligen anderen Urhebers) und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Dem Kunden überlassene Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben Eigentum des Urhebers und sind auf Verlangen zurückzustellen. Sie dürfen nicht weitergegeben werden.

11.4. Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte an der Ware (Hardware, Software, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme etc.), insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei Softsolution. Dem Kunden wird kein Werknutzungsrecht eingeräumt. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen Softsolution und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde hat an diesen Gegenständen damit nur die diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.

11.5. Jede nicht ausdrücklich von Softsolution vorweg erlaubte Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und/oder Weitergabe der Ware zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw berechnigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, Software zu verändern, zu kopieren, zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.

11.6. Softsolution übernimmt grundsätzlich keine Haftung dafür, dass die Waren keine gewerblichen Schutzrechte oder (Urheber-)Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hat Softsolution von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass den Rechten des Kunden Rechte Dritter entgegenstehen, kann der Kunde nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm Softsolution nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft.

12. Kopierschutz („Dongle“)

12.1. Softsolution verwendet unter anderem als hardwarebasierenden Kopierschutz einen USB-Kopierschutzstecker („Dongle“), um die Software vor unautorisierter Vervielfältigung zu schützen.

12.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Dongle ausschließlich im erforderlichen Umfang und auf bestimmungsgemäße Weise zu verwenden, um seine Rechte aus einer mit Softsolution gesondert abgeschlossenen Lizenzvereinbarung ausüben bzw und darin enthaltene Verpflichtungen erfüllen zu können.

12.3. Verliert der Dongle seine Funktionsfähigkeit, ohne dass dies durch ein Verhalten des Kunden verursacht wurde, erhält der Kunde von Softsolution Zug-um-Zug gegen Rückgabe des defekten Dongles an Softsolution oder namhaft gemachte Dritte kostenlos einen Ersatz-Dongle. Bei Verlust und/oder Diebstahl des Dongle liefert Softsolution einen Ersatz-Dongle nur Zug-um-Zug gegen Zahlung des jeweils gültigen Preises bzw der jeweils gültigen Lizenzgebühr.

13. Reparatur • Montage/Installation • Schulungen

13.1. Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.

13.2. Vorarbeiten des Kunden, zB die Zuleitung von Strom, (Druck-, Kühl-, Heiz-) Luft, die Anbindung an ein Netzwerk bzw sonstige IT-Infrastruktur, welche für die Montage/Installation einer von Softsolution zu liefernden Ware erforderlich sind, hat der Kunde nach den Vorgaben von und nach Abstimmung mit Softsolution dem Stand der Technik und den geltenden Gesetzen entsprechend auszuführen.

AGB STAND JÄNNER 2017

- 13.3. Der Kunde hat für die Montage/Installation und Schulungen durch Softsolution erforderliche Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste, Kleinmaterialien udgl kostenlos beizustellen, die notwendigen Betriebsbereiche zugänglich zu machen und die erforderlichen Mitarbeiter abzustellen, widrigenfalls eine Verletzung der Annahmeverpflichtung durch den Kunden vorliegt.

14. Export- und Importgenehmigungen

- 14.1. Von Softsolution gelieferte Waren sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die (Wieder-)Ausfuhr von Waren – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muß sich über diese Vorschriften selbständig in Kenntnis setzen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der Waren angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die allenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Waren exportiert. Der Kunde ist demnach auf eigene Kosten verpflichtet, erforderliche Export-, Zoll- und sonstige Bewilligungen udgl beizuschaffen und für den erforderlichen Zeitraum in Geltung zu halten. Softsolution erteilt keine Gewähr und/oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Waren. Der Kunde hat sämtliche Export- und Zollpapiere udgl im Original an Softsolution zurückzusenden, widrigenfalls er zur Zahlung einer allfälligen Mehrwertsteuer verpflichtet ist.
- 14.2. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von Softsolution, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Softsolution.

15. EG-Einfuhrumsatzsteuer

- 15.1. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an Softsolution ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an Softsolution zu erteilen.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand, der bei Softsolution aus mangelhaften bzw fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen, zumindest aber eine schadensunabhängige Bearbeitungsgebühr von EUR 40,00 pro Einzelfall.
- 15.3. Jegliche Haftung von Softsolution aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz bzw grobe Fahrlässigkeit von Softsolution vorliegt.

16. Anwendbares Recht / Vertragssprache

- 16.1. Auf sämtliche, insbesondere der separaten Liefervereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie zB das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.
- 16.2. Hat der Kunde seinen Sitz in Österreich, Deutschland oder der Schweiz ist die Vertragssprache Deutsch; dies umfasst auch sämtliche schriftliche und mündliche Korrespondenz vor und nach Vertragsabschluss. Ansonsten ist Vertragssprache in diesem Sinne Englisch.

17. Erfüllungsort • Gerichtsstand

- 17.1. Der Erfüllungsort für Leistungen bzw Lieferungen von Softsolution ist in Punkt 6.2. definiert; darüber hinaus gehend ist Erfüllungsort, insbesondere für Zahlungen, der Sitz von Softsolution, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 17.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – wird das für Linz an der Donau sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Softsolution ist jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.
- 17.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

AGB STAND JÄNNER 2017

18. Geheimhaltung • Daten

- 18.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Softsolution sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, insbesondere hinsichtlich Quellcode und Entwicklungsdokumentation, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung streng geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.
- 18.2. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag (mit)enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von Softsolution automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

19. Sonstiges

- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 19.2. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 19.3. Keine sich zwischen Softsolution und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB Softsolution gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes Softsolution gewährte Recht und Rechtsmittel bzw jeder Softsolution gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 19.4. Änderungen, Ergänzungen, Zusätze udgl zu den AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden.